



**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren
(Elternbeiträge)
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde
Eisingen
(Kita-Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen in der Sitzung vom 18. Oktober 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen.

I. Änderung der Satzung:

Art. 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Eisingen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.“

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für einen Betreuungsplatz in den Kindertagesstätten der Gemeinde Eisingen ist für zwölf Monate zu entrichten (Zwölf-Monats-Gebühr).“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Geschwisterkinder, die zur selben Zeit in einer der kommunalen Einrichtungen betreut werden, erhalten einen ermäßigten Tarif. Bei unterschiedlichen Betreuungsformen wird die höhere Gebühr erhoben.“

b. Satz 3 entfällt.

c. Sätze 4 und 5 werden wie folgt abgeändert:

„Befindet sich ein Kind in der evangelischen Kindertagesstätte und das Geschwisterkind in der Horteinrichtung, so wird für das Kind mit der höheren Gebühr der volle Beitrag erhoben. Für das zweite Kind bzw. jedes weitere Kind wird die Gebühr entsprechend der Anlage 2 reduziert.“



d. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe der monatlichen Gebühr je Betreuungsplatz in den kommunalen Kindertagesstätten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

e. Absatz 5 entfällt

f. Satz 2 und 3 entfällt

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.“

II. Änderungen der Anlage 1 und 2 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Eisingen (Kita-Gebührensatzung)

Anlage 1:

Elternbeiträge kommunale Kindertagesstätten

		Beitragspflichtiges Kind*	Geschwister-kind 1	Geschwister-kind 2	Geschwister-kind 3
Ü3	Regelkindergarten (RG) (29 Std./ Woche)	175,00 €	87,50 €	58,00 €	beitragsfrei
	Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (30 Std./ Woche)	178,00 €	89,00 €	59,00 €	beitragsfrei
	Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (GT) (47 Std./ Woche)	237,00 €	118,50 €	79,00 €	beitragsfrei
U3	Regelkindergarten Kleinkind (RG) (29 Std./ Woche)	280,00 €	140,00 €	93,00 €	beitragsfrei
	Kinderkrippe mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (30 Std./ Woche)	289,00 €	144,50 €	96,00 €	beitragsfrei
	Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung (GT) (47 Std./ Woche)	400,00 €	200,00 €	133,00 €	beitragsfrei

*Bei mehreren Kindern und unterschiedlichen Betreuungsformen und/ oder Alter sind die Kinder beitragspflichtig, die die höheren Beiträge zu entrichten haben.

Die Gebühren für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet. Pro Tag der Inanspruchnahme beträgt die Gebühr einheitlich für die Bereiche U3 und Ü3 **3,80 €**

Anlage 2:

Elternbeiträge Hort an der Schule

	1. Kind	Geschwisterkind 1	Geschwisterkind 2	Geschwisterkind 3
Modul 1: 7:00 Uhr bis 8:45 Uhr – bis 8:45 Stunden pro Woche	47,00 €	23,50 €	15,50 €	0,00 €
Modul 2: Schulende bis 13:30 Uhr – bis 5:50 Stunden pro Woche	42,00 €	21,00 €	14,00 €	0,00 €
Monatstarife; Module 1 und 2 nur in Kombination buchbar				

	1. Kind	Geschwisterkind 1	Geschwisterkind 2	Geschwisterkind 3
Modul 3: Montag bis Donnerstag: Schulende bis 16:30 Uhr Freitag: Schulende bis 14:00 Uhr	68,00 €	34,00 €	22,50 €	0,00 €
Modul 4: Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 8:45 und Schulende bis 16:30 Uhr Freitag: 7:00 Uhr bis 8:45 Uhr und Schulende bis 14:00 Uhr	84,00 €	42,00 €	28,00 €	0,00 €
Monatstarife				

	1. Kind	Geschwisterkind 1	Geschwisterkind 2	Geschwisterkind 3
Modul 5: 2 Nachmittage bis 8:20 Stunden pro Woche	52,00 €	26,00 €	17,00 €	0,00 €
Modul 6: Wochenferienbetreuung mit bis zu 32,50 Stunden je Woche	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €
Wochentarife inklusive Mittagessen				



*Bei mehreren Kindern und unterschiedlichen Betreuungsformen und/ oder Alter sind die Kinder betragspflichtig, die die höheren Beiträge zu entrichten haben.

Die Gebühren für das Mittagessen werden gesondert abgerechnet. Pro Tag der Inanspruchnahme beträgt die Gebühr einheitlich für die Bereiche U3 und Ü3 **3,80 €**

III. Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Eisingen (Kita-Gebührensatzung) sowie die Änderung der Anlagen 1 und 2 dieser Satzung treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eisingen, 19.10.2023

gez.

Sascha-Felipe Hottinger

Bürgermeister